

Ausbildungsvertrag im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin/zum sozialpädagogischen Assistenten

Zwischen der/dem Einrichtung

(im Folgenden Träger der praktischen Ausbildung)

und

Frau/Herrn

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____ , _____

(im folgenden Schülerin/Schüler)

wird

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1

Ziel der Ausbildung

(1) Die Schülerin/der Schüler wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer sozialpädagogischen Assistentin/eines sozialpädagogischen Assistenten ausgebildet.

Die praxisintegrierte zweijährige Ausbildung an der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz im Rahmen des Direkteinstiegs Kita befähigt dazu, in Kindertageseinrichtungen und in der Ganztagsbetreuung an Grundschulen bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mitzuwirken. Die Schule vermittelt gemeinsam mit der Träger der praktischen Ausbildung die hierzu erforderliche berufliche Handlungskompetenz.

(2) Die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin/zum sozialpädagogischen Assistenten an der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert/Direkteinstieg Kita) beinhaltet einen praktischen Ausbildungsteil, der auch in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien) stattfindet.

Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben.

§ 2

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich in Anwendung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert - Direkteinstieg Kita) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Eckpunktepapiers zur Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten in Baden-Württemberg. Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen. Der Ausbildungsvertrag ist an den Kooperationsvertrag mit der Albert-Schweitzer-Schule gekoppelt und nur mit diesem zusammen gültig.

§ 3 **Beginn und Dauer der Ausbildung** **Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses**

(1) Die praktische Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung insgesamt 23 Monate.

Sie beginnt am 01.09.20

und endet am 31.07.20 , ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Bei Wahl des TQ3-Schwerpunkts schließt sich nach den 23 Monaten automatisch ein halbjährliches Berufspraktikum an, das in einem separaten Ausbildungsvertrag geregelt wird.

(2) Eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses wegen Wiederholung eines Schuljahres gemäß § 14 oder wegen Wiederholung der Prüfung gemäß § 27 der Schulversuchsbestimmung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) erfolgt in analoger Anwendung des § 16 Abs. 1 und 2 TVAöD-Pflege.

§ 4 **Probezeit**

Die Probezeit beträgt nach §3 Abs. 1 TVAöD – besonderer Teil Pflege - Monate.

§ 5 **Stätte der praktischen Ausbildung**

(1) Die praktische Ausbildung hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet einer/s sozialpädagogischen Assistentin/en entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind.

(2) Die Ausbildung wird in folgender sozialpädagogischen Einrichtung durchgeführt:

Name der Einrichtung
Straße, Nr.
PLZ, Ort

(2) Im Rahmen der Ausbildung müssen praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit zwei der drei Altersgruppen (unter Dreijährige, drei- bis sechsjährige Kinder, Schulkinder/Jugendliche) gemacht werden. Wird vorwiegend in der pädagogischen Arbeit mit nur einer bestimmten Altersgruppe ausgebildet, ist im Ausbildungsverlauf ein weiterer Bereich über ein von der Schule begleitetes Fremdpraktikum von mindestens 30 Arbeitstagen zu erfüllen. Der Fremdpraktikumseinsatz erfolgt nach Zustimmung der Schule.

§ 6 **Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung**

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich

- mit der Albert-Schweitzer-Schule Villingen-Schwenningen auf der Grundlage der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung zusammenzuarbeiten,
- dafür zu sorgen, dass der Schülerin/dem Schüler die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind,

- geeignete Fachkräfte mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen und gegenüber der Schule zu benennen,
- die Schülerin/den Schüler zum Besuch der Schule sowie ggf. der Fremdpraktika zu verpflichten und freizustellen.
- der Schülerin/dem Schüler nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen. Sie müssen dem Ausbildungsstand und den Kräften angemessen sein.
- jährlich zu einem festgelegten Termin der Schule eine Bescheinigung vorzulegen über die Ableistung der praktischen Ausbildung, die Bewertung der/s Schülerin/s sowie über die Tätigkeitsgebiete, die Fähigkeiten, Leistungen und die berufliche Eignung der/s Schülerin/s.
- der/m Schüler/in kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

§ 7

Pflichten der Schülerin/des Schülers

Die Schülerin/der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

- die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren,
- bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich der Praxisstätte und der Schule Nachricht zu geben und bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 8

Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Arbeitszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgeblichen Vorschriften über die Arbeitszeit. Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit Stunden. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Ausbildungszeit entspricht einer Regelwochenarbeitszeit für vollzeitbeschäftigte Mitarbeitende und setzt sich aus den Schultagen, der Arbeit mit den Kindern und der Verfügungszeit zusammen. Die Schulzeit wird in die wöchentliche Arbeitszeit miteingerechnet, wobei Schultage als erbrachte Sollarbeitstage zählen. Die Verfügungszeit steht insbesondere für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit sowie für die Bearbeitung von Ausbildungsaufgaben der Praxisstätte zur Verfügung. Im Rahmen der Verfügungszeit kann die Schülerin/der Schüler bei Bedarf an Dienstbesprechungen teilnehmen (außer an Schultagen). Eine über die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. Der Ausgleich ist in Freizeit zu gewähren.

§ 9 Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts

Die Vergütung des Schülers beträgt im 1. Ausbildungsjahr _____ € im Monat.
Die Vergütung des Schülers beträgt im 2. Ausbildungsjahr _____ € im Monat.

Die Vergütung wird spätestens am _____ (Zahltag) für den laufenden Monat gezahlt.

Der/m Schüler/in wird die Vergütung auch gezahlt

- für Tätigkeiten, die außerhalb der eigenen Einrichtung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchzuführen sind.
- für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch
- bis zur Dauer von sechs Wochen
- wenn sie/er infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
- wenn sie/er aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten, die sich aus der Ausbildung ergeben zu erfüllen.

Unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung ist der Sozialversicherungspflicht nachzukommen.

§ 10 Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Die Schülerin/der Schüler erhält in jedem Kalenderjahr _____ Arbeitstage Erholungsurlaub (bei Fünftagewoche) unter Fortzahlung des Ausbildungsentgelts in analoger Anwendung des § 9 Abs. 1 TVAöD-Pflege in entsprechender Anwendung von § 26 TVöD und § 4 Nr. 26 AR-M.

Besteht das Ausbildungsverhältnis nicht ein ganzes Kalenderjahr, steht für jeden vollen Ausbildungsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 11 Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

(1) Während der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
- c) wenn die Schülerin/der Schüler von der schulischen Ausbildung ausgeschlossen worden ist.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Gründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihm zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(5) Die Albert-Schweitzer-Schule ist im Falle einer Kündigung sowohl von der/m Auszubildenden als auch von der Einrichtung sofort darüber zu informieren.

§ 12 Zeugnis

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt der/m Schüler/in bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der praktischen Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der/s Schülerin/s, auf Verlangen der/s Schülerin/s auch Angaben über Führung und Leistung.

§ 13 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

§ 14 Sonstiges

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden. Der Träger der praktischen Ausbildung, die Schülerin/der Schüler und die Berufsfachschule erhalten je eine gleichlautende Ausfertigung.

**Datum/Stempel/Unterschrift
Träger der praktischen Ausbildung:**

Datum/Unterschrift Schüler/in:

Gesehen und einverstanden:

Datum/Stempel/Unterschrift Schule:

**Datum/Unterschrift evtl. gesetzl.
Vertretungsperson der/s Schülerin/s:**
